

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2018

Nr. 2018/1287

Teilrevision der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA)

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Am 5. September 2017 hat der Kantonsrat die Änderung (Teilrevision) des seit dem 1. Januar 2010 in Kraft stehenden Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) beschlossen (Beschluss Nr. RG 0088a/2017). Diese Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie bedingt geringfügige Anpassungen der vom Regierungsrat am 22. Dezember 2009 erlassenen und ebenfalls seit dem 1. Januar 2010 in Kraft stehenden Vollzugsverordnung, der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16).

1.2 Inhalt der Verordnungsänderung im Allgemeinen

Zentrale Gegenstände der Teilrevision des GWBA bildeten dessen Bestimmungen zum Uferschutz und Gewässerraum, nämlich zufolge neuer diesbezüglicher Vorschriften des eidgenössischen Gewässerschutzrechts (Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung), sowie die breitere Verwendung der Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben [in Detail siehe Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 2. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/786)]. Die erforderlich gewordenen Anpassungen der VWBA betreffen im Wesentlichen diese Gegenstände.

1.3 Erläuterung einzelner geänderter Verordnungsbestimmungen

1.3.1 Ingress

Die Bezugnahme auf § 31 Absatz 2 und § 135 Absatz 3 GWBA entfällt, weil diese Bestimmungen mit der Gesetzesrevision entfallen - aufgehoben worden - sind.

1.3.2 § 3 [Unzulässige Nutzungen] und Titel 2.1. [Naturnahe Nutzung der Gewässerufer]

§ 3 VWBA führte die zwischenzeitlich aufgehobenen §§ 24 und 31 GWBA aus. Mit deren Entfallen hat er - nebst seiner Funktion - auch die gesetzliche Grundlage verloren und ist folglich ebenfalls (ersatzlos) aufzuheben. Massgebend ist heute der neue § 23 Absatz 2 GWBA, der auf die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Nutzungsbeschränkungen verweist.

Da § 3 VWBA die einzige Bestimmung unter dem Titel 2.1. war, kann auch dieser aufgehoben werden.

1.3.3 § 10 Absatz 2, Einleitungssatz

Um das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren nach § 134 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) bei Gesuchen um Erteilung wasserrechtlicher Nutzungsbewilligungen oder

Konzessionen zeitlich parallel durchführen zu können, sind oft mehrere Gesuchsexemplare nötig. Deshalb soll das Gesuch (inkl. Beilagen) nicht bloss "im Doppel" (bisherige Regelung) eingereicht werden, sondern "in der vom Departement zu bestimmenden Anzahl".

1.3.4 § 24 Absatz 1

Es gilt das unter Ziffer 1.3.3 Gesagte, nur, dass es hier um Gesuche um Erteilung gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen geht, die in der Regel bei der kommunalen Baubehörde einzureichen sind.

1.3.5 § 42 [Prioritätenordnung]

Mit "Beiträge[n] nach § 165 GWBA" gemeint waren in § 42 VWBA:

- Beiträge nach § 165 Absatz 1 Buchstabe a GWBA i.V.m. § 103 GWBA (Förderung regionaler Träger der Siedlungswasserwirtschaft);
- Beiträge nach § 165 Absatz 1 Buchstabe b GWBA (Leistungen gem. kant. Energiegesetzgebung);
- Beiträge nach § 165 Absatz 2 (heute: § 165 Abs. 1 Bst. e) GWBA (Förderung Erfolg versprechender neuartiger Verfahren und Anlagen zur Abwasserbeseitigung).

Bezüglich *dieser* Leistungen war vom Departement zuhanden des Regierungsrates bisher eine Prioritätenordnung nach den Vorgaben von § 42 VWBA zu erstellen. Nachdem die Verwendungszwecke der Mittel nach § 165 GWBA - wie einleitend (vgl. Ziff. 1.2) erwähnt - mit der Revision dieser Gesetzesbestimmung wesentlich erweitert worden sind (vgl. insb. die neuen Bestimmungen von § 165 Abs. 1 Bst. c und d GWBA) und ein namhafter Teil der verfügbaren Mittel künftig für diese neuen Zwecke (namentlich für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten, insbesondere auch von Schiessanlagen, deren Verfahren und Prioritätenordnung sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz, USG, SR 814.01, und der Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680, richten) verwendet werden dürfte, kommt der Prioritätenordnung unter den oberwähnten - an Bedeutung einbüßenden - Zwecken nicht mehr die einstige Bedeutung zu. Es soll deshalb künftig auf deren Erstellung verzichtet werden können. § 42 VWBA wird deshalb ersatzlos aufgehoben.

1.3.6 § 43

Die Vollzugsbestimmungen von §§ 44 ff. VWBA sollen für die neuen (zusätzlichen) Verwendungszwecke nach revidiertem § 165 GWBA (vgl. dazu vorstehend Ziff. 1.3.5) nicht gelten. Deshalb ist der diesbezügliche Verweis in § 43 VWBA enger zu formulieren (bisher: "... im Übrigen ..."; neu: "... für solche nach Buchstaben a und e ...").

1.3.7 § 44 Absatz 2

Gemäss bisheriger Regelung oblag der Entscheid über Beitragsgesuche nach § 165 Absatz 1 Buchstabe a und § 165 Absatz 2 (heute: § 165 Abs. 1 Bst. e) GWBA stets dem Regierungsrat. Um diesen von Geschäften beschränkter finanzieller Tragweite zu entlasten, wird das Departement neu mit der Kompetenz versehen, im Einzelfall Beiträge bis zu Fr. 100'000.00 zu sprechen. Der Zuspruch höherer Beiträge obliegt nach wie vor dem Regierungsrat, ebenso die (vollständige oder teilweise) Abweisung von Beitragsgesuchen. Diese Kompetenzregelung ist durch § 159 Absatz 3 GWBA abgedeckt.

1.3.8 § 45 Absatz 4

Absatz 4 stellt eine Ausnahmebestimmung gegenüber der Regelung gemäss den Absätzen 1 - 3 dar, wonach das Beitragsgesuch grundsätzlich vor Planungs- und Baubeginn zu stellen ist, ansonsten die Beitragsberechtigung ganz (Abs. 1) oder teilweise (Abs. 2) entfällt. Gemäss dem neuen Absatz 4 kann das Departement in begründeten Ausnahmefällen dem vorzeitigen Planungs- oder Baubeginn zustimmen. Dies mit der Konsequenz, dass die negative Rechtsfolge nach den Absätzen 1 und 2 nicht eintritt, die Beitragsberechtigung vorgezogener Arbeiten nicht entfällt. [Beispiel: Die Verkehrsanbindung zwischen zwei Gemeinden wird erneuert. Dabei kommt es zuweilen vor, dass die für die Siedlungswasserwirtschaft Verantwortlichen erst sehr spät in den Planungsprozess mit einbezogen werden. Wenn nun bspw. in den Generellen Wasserversorgungsplanungen der beiden Gemeinden eine Verbindungsleitung (zur Förderung der regionalen Austauschmöglichkeiten und damit zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) vorgesehen ist und auch die erforderlichen Kredite bereits gesprochen sind, liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die (vorgezogene) Anhandnahme des Leitungsbaus vor, und es können die Synergien einer gleichzeitigen baulichen Umsetzung (Strassensanierung und Leitungserstellung im Strassenkörper) genutzt werden. Für das Stellen des Beitragsgesuches (nach § 103 GWBA i.V.m. § 42 Abs. 1 VWBA) sind jedoch möglicherweise noch weitere Abklärungen zu treffen. So etwa sind nach § 42 Absatz 2 VWBA die erforderlichen Gesamtkosten zu bestimmen, wofür - aus der Sicht der einzelnen Gemeinde - auch der Kostenteiler massgebend ist. Der neue Absatz 4 ermöglicht nun die vorzeitige Aufnahme der Bauarbeiten. Die Synergien können genutzt werden, ohne dass sich der Strassenbau verzögert.]

1.3.9 § 45 Absatz 5

Dieser ebenfalls neuen Bestimmung liegt folgende Überlegung zugrunde: Stehen aus der Sicht einer zweckmässigen Siedlungswasserwirtschaft nicht nur sinnvolle, sondern klar angezeigte, d. h. vernünftigerweise keinen weiteren Aufschub duldende ("dringliche") Massnahmen an, die potentiell beitragsberechtigt sind, nämlich nach § 103 GWBA i.V.m. § 41 Absatz 1 Buchstabe a und b VWBA, sollen diese dadurch gefördert/beschleunigt ("erzwungen") werden können, dass vom Regierungsrat bereits für das Stellen des entsprechenden Beitragsgesuches Frist angesetzt wird, verbunden mit der Folge, dass späteren Gesuchen nicht mehr zu entsprechen ist (Lenkungseffekt).

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re/ct/br) (3)
Amt für Umwelt
Amt für Umwelt (stp)
Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur
Staatskanzlei (eng, rol) (2)
Staatskanzlei (ett, Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 415 Ablauf der Einspruchsfrist: 22. Oktober 2018.

Verteiler Verordnung

Bau- und Justizdepartement (15)
Amt für Umwelt (30)